# Institutionelles Schutzkonzept

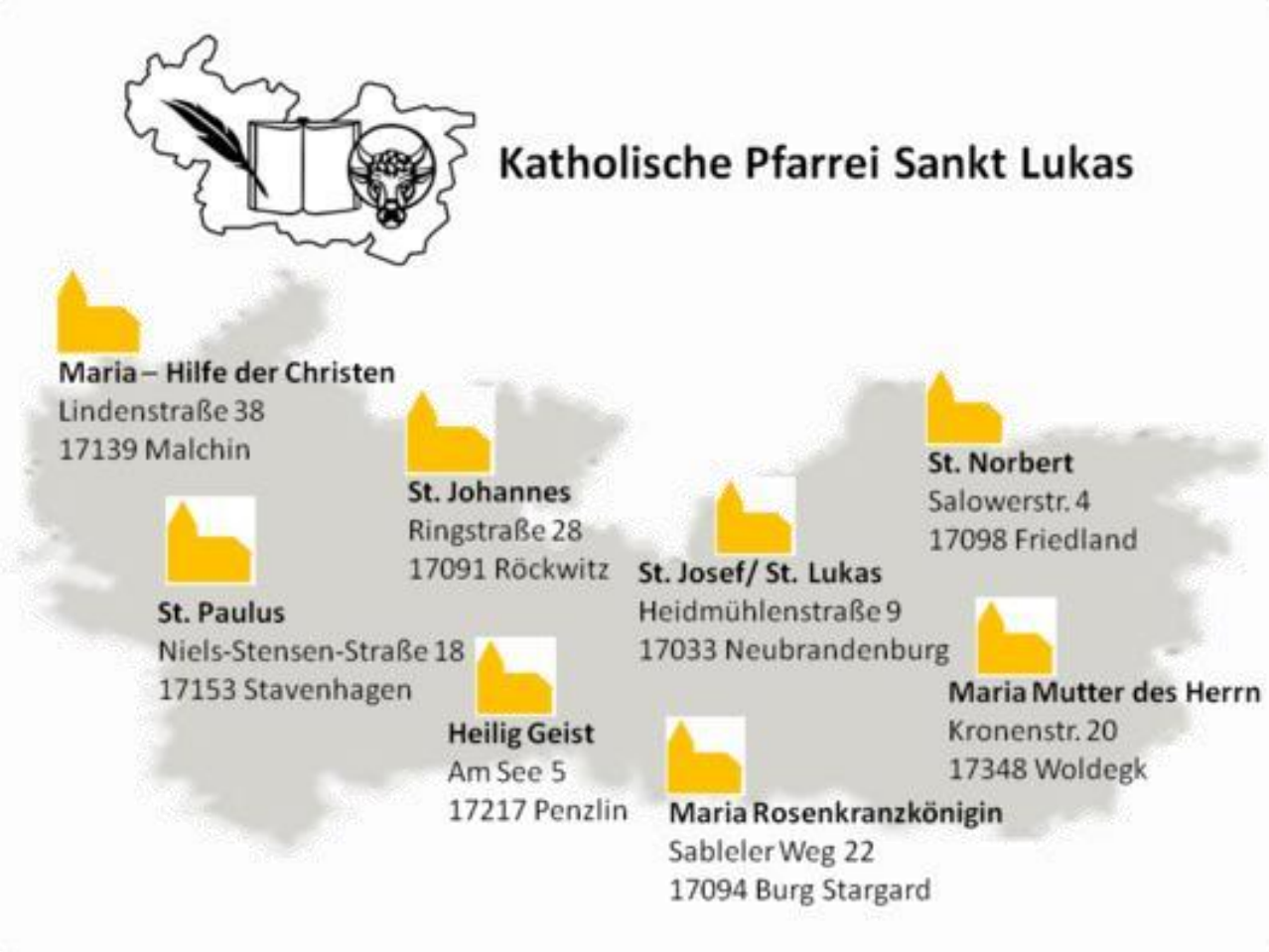


**Katholische Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg** vertreten

durch den Kirchenvorstand und Pfarrpastoralrat

Heidmühlenstraße 9

17033 Neubrandenburg

Tel.: 03 95 - 5 70 83 00

Email: kath-pfarramt-nb@pfarrei-sankt-lukas.de

https://www.pfarrei-sankt-lukas.de

**INHALTE**


**0. Vorwort**

**1. Leitbild der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg**

**2. Begriffsklärung**
- 2.1 Machtmissbrauch
- 2.2 Kindeswohlgefährdung
- 2.3 Grenzverletzungen/Übergriffe
- 2.4 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch

**3. Gesetzliche Grundlagen**
- 3.1 Bundeskinderschutzgesetz, SGB §8a/B
- 3.2 Kinderrechte
- 3.3 Deutsche Bischofskonferenz / Präventionsrichtlinien

**4. Risikoanalyse**
- 4.1 Zielgruppen
- 4.2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- 4.3 Räumliche Begebenheiten
- 4.4 Besondere Gefährdungsmomente
- 4.5 Personenverantwortung und Beschwerdesystem

**5. Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei**
- 5.1 Verhaltenskodex (Nähe-Distanz, Körperkontakt, Geschenke, Mediennutzung)
- 5.2 Personalauswahl
- 5.2.1 Einstellungsgespräche
- 5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftsverklärung, Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex
- 5.2.3 Schulungen
- 5.3 Benennung von Ansprechpersonen für das Thema Prävention in der Pfarrei

**6. Intervention**
- 6.1 Umgang mit Grenzverletzungen, mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung (Meldewege entsprechend der Arbeitshilfe)
- 6.2 Benennung der Ansprechpersonen in der Pfarrei, im Erzbistum, extern
- 6.3 Information über Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung entsprechend der Arbeitshilfe

**7. Qualitätssicherung**

**8. Schlusswort**

**9. Anhang:** Selbstauskunftserklärung, Selbstverpflichtungserklärung, Notfallflyer

## 0. Vorwort

Im Erzbistum Hamburg wurden alle Pfarreien und kirchlichen Institutionen aufgerufen, ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.
Im September 2019 wurde in unserer Pfarrei St. Lukas eine Arbeitsgruppe gegründet, die eine Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt erarbeiten sollte. Die Gruppe nahm ihre Arbeit auf, mit dem Auftrag und Ziel, dieses Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei zu erarbeiten.
Für den Arbeitskreis wurden mehrere Gemeindemitglieder, die aus verschiedenen Berufsgruppen kommen, zur Mitarbeit angefragt.
An dem vorliegenden Schutzkonzept haben mitgearbeitet:

Frau Stephanie Gauger
Frau Sigrid Marschner
Frau Daniela Sander Bock
Herr Andreas Frost
Herr Ronald Stamm

Das Schutzkonzept ist eine weitere Präventionsmaßnahme zum Schutz von anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der katholischen Kirche - neben bereits bestehenden Bemühungen wie z.B. Präventionsschulungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Die kirchenrechtliche Grundlage ist die Rahmenordnung Prävention des Erzbistums Hamburg. Darüber hinaus gelten selbstverständlich für alle Arbeitsbereiche auch die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz. Damit das Schutzkonzept wirksam wird und nicht bloß ein Papier ist, haben wir möglichst viele Gruppen und Kreise unserer Gemeinde an der Erarbeitung, anhand einer vorgegebenen Risikoanalyse, beteiligt. Wir erhoffen uns davon eine gute Akzeptanz unserer Präventionsbemühungen und die Verantwortlichkeit von allen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei in Kontakt sind.
Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite unserer Pfarrei veröffentlicht und kann jederzeit im Pfarrbüro eingesehen werden.

Auf dem Gemeindegebiet von St. Josef - St. Lukas in Neubrandenburg befinden sich das Altenpflegeheim der Caritas und eine Kindertagesstätte. Beide Institutionen haben ein eigenes Schutzkonzept erstellt.

## 1. Leitbild der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg

Unsere Pfarrei St. Lukas wurde im Zuge der Neuerrichtung eines Pastoralen Raumes am 2. Dezember 2018 durch Erzbischof Stefan Heße mit einem Pontifikalamt feierlich eröffnet.

Wir sind die nordöstlichste Diasporapfarrei in Deutschland mit einer Fläche von 2.186 km² und einer geringen Bevölkerungsdichte von 48 Einwohnern pro km².
Zu der Pfarrei gehören die Gemeinden Neubrandenburg, Malchin, Stavenhagen, sowie die Kirchenstandorte Woldegk, Friedland, Burg Stargard und Penzlin. Von 106.000 Einwohnern im pastoralen Raum, zu der 93 kommunale Gemeinden gehören, sind 4.089 Katholiken (3,86%) verzeichnet.

Am 17. Oktober 2021 hat Erzbischof Heße, im Rahmen eines Pontifikalamtes, die neue Pfarrleitung (geteilte Leitungsverantwortung) eingesetzt. Diesem neuen Leitungsmodell gehören neben dem Pastor und dem Verwaltungskoordinator, noch die Vorsitzende vom Pfarrpastoralrat, ein Mitglied vom Kirchenvorstand und ein weiteres Gemeindemitglied an.

Der Leitspruch unseres pastoralen Raumes stammt aus dem Matthäusevangelium und lautet: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20)

Diese Verheißung Jesu soll uns an seine menschenfreundliche und heilsbringende Botschaft erinnern, die uns zum guten Handeln auffordert. Christus selbst stand immer an der Seite der Schwachen und Hilfsbedürftigen. Daher sollte es uns als christliche Institution vor Ort wichtig sein, unseren anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Heimat mit Sicherheit und Geborgenheit zu geben. Somit ist es unsere Pflicht, jede Gefahr durch Hinsehen – Handeln - Schützen abzuwehren und durch ein qualitatives, sichtbares und transparentes Schutzkonzept zu gewährleisten.

## 2. Begriffserklärung

### 2.1 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bedeutet den Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen, über welche man Macht hat, ausüben kann, zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu schaffen.

Bei allen Formen von Machtmissbrauch geht es um die Verletzung der persönlichen Unversehrtheit (physisch, psychisch, sexuell) eines Menschen.
Bei einem Machtmissbrauch wird in zwischenmenschlichen Beziehungen physische oder psychische Gewalt in irgendeiner Form angewendet.

Machtmissbrauch umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, die das Ziel hat, den Willen des Missbrauchten zu ersetzen oder zu beeinflussen.

### 2.2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung bedeutet gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen:

- Gefährdung des körperlichen Wohls eines Kindes
- Gefährdung des geistigen Wohls eines Kindes
- Gefährdung des seelischen Wohls eines Kindes
- Gefährdung des Vermögens eines Kindes

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die körperliche, geistige, seelische Entwicklung, der Kinderwille, die gesundheitliche Versorgung, die emotionale und psychische Stabilität und die Möglichkeit der Bindung an ein soziales Umfeld beeinträchtigt wird.

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes droht oder bereits eingetreten ist.

### 2.3 Grenzverletzungen / Übergriffe

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anvertrauten Schutzbefohlenen, die deren persönliche Grenzen im Rahmen eines Versorgungs- Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Grenzverletzungen sind differenziert zu betrachten:
Grenzverletzendes Verhalten hängt in seiner Bewertung nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom subjektiven Erleben des einzelnen Kindes/ Jugendlichen/ Erwachsenen.

Eine Grenzverletzung unterscheidet sich von einem Übergriff dadurch, dass sie unabsichtlich oder aus fachlichem oder persönlichem Unvermögen heraus ausgeübt wird.
Hingegen unterscheiden sich Übergriffe von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie resultieren aus persönlichen/ menschlichen und/oder fachlichen Defiziten.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch:

- Missachtung von gesagten oder gezeigten Abwehrreaktionen des Opfers
- Missachtung der Kritik von Dritten, Beobachtenden, z.B. Kollegen, Eltern oder Vorgesetzten
- Wenige oder keine Übernahme von Verantwortung für das eigene übergriffige Verhalten
- Auswertung von Opfern und Zeugen, die Dritte um Hilfe bitten, als „Petzen“ und „Verleumder“
- Werfen Personen, die Anzeige erstatten oder sich an externe Beratungsstellen wenden, Mobbing vor.

### 2.4 Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt bzw. sexueller Missbrauch sind Gewalttaten, bei denen sexuelle Handlungen instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben.
Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt sind keine gewaltigen Formen der Sexualität, sondern sexualisierte Formen der Gewalt.
Juristisch findet für Vergehen dieser Art der Begriff; „sexueller Missbrauch“ oder „sexualisierte Gewalt“ Verwendung.

Merkmale für sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch:

- Sind sexuelle Handlungen die an, mit oder vor Schutzbefohlenen vorgenommen werden, gegen ihren Willen oder/und aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit
- Täter nutzt Macht und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen
- Vertrauen des Schutzbefohlenen/ Opfers wird ausgenutzt und zur Geheimhaltung gezwungen

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz des Kindeswohls ist u.a. im Sozialgesetzbuch verankert. Hier wird deutlich, in welchem gesetzlichen und institutionellen Rahmen Handlungsmöglichkeiten bzw. Verpflichtung zu Eingreifen besteht: § 8a beschreibt den institutionellen Handlungsbereich des Jugendamtes und öffentlicher Träger, § 8b u.a. den Anspruch von Personen, die Kinder / Jugendliche betreuen, auf fachliche Begleitung und Beratung zum Thema Kindeswohl durch die öffentlichen Träger.

### 3.1 Bundeskinderschutzgesetz, § 8 a/b SGB VIII

**§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame

Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## 3.2 Kinderrechte

### UN-Kinderrechtskonvention

Die Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989 wurden am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) Am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen - am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten. (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen festlegt. Die Artikel von Kinderrechten werden in drei Gruppen eingeteilt: Förderrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte.

Diese werden auch als die „3 p's" bezeichnet: provision, protection, participation.

**Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**

Der Artikel 6 enthält nur Aussagen über Kinder, nicht für Kinder:
Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### 3.3 Deutsche Bischofskonferenz (DBK) / Präventionsrichtlinien

**Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz:**

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019, Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019.

**Ordnungen und Regelungen des Erzbistums:**

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung und Hinweise zur Rahmenordnung der DBK

Selbstauskunftserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex haupt- und ehrenamtlich Tätige
Übersicht:
Gesetzliche Grundlagen zur Prävention

Die aktuellen Fassungen der kirchlichen Regelungen finden Sie unter: www.praevention-erzbistum-hamburg.de

## 4. Risikoanalyse

Dem vorliegenden Schutzkonzept ging eine von der Fachstelle Prävention des Bistums vorgegebene Risikoanalyse voraus, die von allen Verantwortlichen von Gruppen und Kreisen in der Pfarrei ausgefüllt werden sollte.
Folgende 13 Gruppen und Kreise haben sich an der Risikoanalyse 2020 beteiligt: Küster, Kinderkirche, Kinderpastoral Stavenhagen, Ministranten, Gruppe Krippenfeiergestaltung, Erstkommunion, Firmung, Kinderfreizeiten (RKW) Neubrandenburg, Sternsingeraktion, Religionsunterricht, Jugend, Projektchor und Schola und Kirchenchor.
Die abgegebenen Risikoanalysen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Einige sind ausführlicher und andere wiederum sehr spärlich in ihrer Aussage.
Die Auswertung der Risikoanalyse wird zur Einsicht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

### 4.1 Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsenen, die sich in unseren Gemeinderäumen aufhalten - wir tragen besondere Verantwortung, wir wollen sie schützen
- für alle anderen Mitglieder unserer Gemeinde möchten wir einen Raum schaffen, in dem sich alle sicher und wohl fühlen
- dieses Institutionelle Schutzkonzept richtet sich an alle im pastoralen Raum Tätigen, ehrenamtlich wie hauptamtlich

### 4.2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

- schmaler Grat zwischen legitimer Machtausübung und Machtmissbrauch (Zwang und Gewalt)
- es sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden (Altersunterschiede zw. Leitung und Gruppe, evtl. soziale Rolle/ Position usw.)
- es können in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse, insbesondere durch länger andauernde Beziehungen oder mehrtägige Aktionen entstehen. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht ausgenutzt werden.
- es wird vielen Menschen ein Vertrauensvorschuss gewährt, z.B. weil sie Katecheten oder Katechetinnen sind, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sind, weil sie einfach irgendwie dazugehören – wir müssen sie sensibilisieren und weiterbilden
- es gibt Handlungs-/Gestaltungsmacht – z.B. Planung Tagesablauf, Vorbereitung des Raumes, Auswahl der Themen
- es gibt Definitions-/Deutungsmacht – z.B. Bewertung von musikalischer Leistung
- Frage/ Macht: bietet die Leitung etwas zu trinken an o.ä., wer hat die Schlüssel, usw.

## 4.3 Räumliche Begebenheiten

Kirchenstandort Neubrandenburg

Alle Räumlichkeiten in Neubrandenburg sind in einem Gebäudekomplex untergebracht und verteilen sich auf vier Geschossebenen.

Im Erdgeschoss, der zugleich der Eingangsbereich ist, befinden sich der Vorraum mit Informationstafeln, der Kirchenraum mit der größten Flächeneinheit, die Sakristei, ein Konferenzzimmer mit Küche (Familienzimmer), die WC- Anlagen und fünf Büroräume.

Im Obergeschoss das Foyer, mit einem großen Gemeindesaal, der durch zwei Schiebfalttüren in drei einzelne Räume umgewandelt werden kann, eine separate Küche, sowie der Zugang zur Orgelempore und zwei kleine Abstellräume.

Im Bodenbereich ist ein kleiner Mediationsraum mit drei kleinen Abstellräumen und einer nicht zur Nutzung ausgebauten Nische. Der Bodenbereich hat das gleiche Flächenmaß wie das Obergeschoss, zieht sich jedoch nicht über den vorhandenen Kirchenraum.

Der Kellerbereich ist sehr komplex und verwinkelt und nimmt auch den größten Flächenanteil ein. Im vorderen Teil gelangt man neben dem Treppenaufgang in einen Medienraum, dann folgen mehrere Abstellräume, ein Raum für die Elektrik der Heizungsanlage sowie ein Kreativraum und ein Proberaum für die Band. Im hinteren Teil befinden sich zwei weitere Abstellräume und der Zugang zu den Jugendräumen. Alle Türen sind stets verschlossen.

Die Kirchenstandorte Penzlin und Burg Stargard besitzen nur die Kirche mit Sakristei, welche sehr übersichtlich angeordnet sind.

Die Kirchenstandorte Stavenhagen und Woldegk haben ihre Gemeinderäume in einem Komplex mit der Kirche untergebracht und sind gut einsehbar.

Bei den Kirchenstandorten in Röckwitz, Malchin und Friedland befinden sich die Gemeinderäume separat von der Kirche. Sie sind, wie die Kirche, gut überschaubar.

## 4.4 Besondere Gefährdungsmomente

Nach Auswertung der Risikoanalysen und Einschätzung der Hauptamtlichen, konnten wir an den Kirchenstandorten in Penzlin, Burg Stargard, Stavenhagen, Woldegk, Röckwitz, Malchin, Friedland momentan keine Gefährdungsmomente erkennen. An all diesen Standorten finden aufgrund der hohen Alterspyramide keine Abendtermine statt.

Im Gegensatz zu Neubrandenburg sind uns aufgrund der vielen Etagen, sowie im Außenbereich zwei Gefährdungen aufgefallen:

1. Die Beleuchtung auf dem Parkplatz, sowie auf dem Kirchhof müssen erneuert und erweitert werden, da bei Dunkelheit die Sichtweite nicht ausreicht.
   Ebenso die gesamte Kellerbeleuchtung, einschließlich der Jugendräume.

2. Der Zugang zu den Gemeinderäumen im Obergeschoss und in den Keller ist mit einer Gittertür im Erdgeschoss gesichert.
   Daher ist somit eine Gefahrensituation aufgrund der nicht zugleich überschaubaren Geschossebenen gegeben. Wir empfehlen daher eine weitere Sicherung der Kellerebene.

## 4.5. Personenverantwortung und Beschwerdesystem

Nach der Auswertung der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen allen am Herzen liegen, jedoch war die Unsicherheit der Umsetzung herauszulesen.
Um die Schutzmaßnahmen konkret zu installieren, sind alle Verantwortlichen im Haupt- und Ehrenamt in die Pflicht genommen.
Dazu gehören: das Vorweisen einer Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex und Selbstauskunftserklärung, ein polizeilich erweitertes Führungszeugnis sowie die vom Bistum vorgeschriebene Absolvierung der Präventionsschulung.
Weiterhin sollten sich alle Verantwortlichen von Gruppen und Kreisen bewusst sein, sich mit den Schutzmaßnahmen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auseinander zu setzen. Dies gilt auch für das vorgegebene Beschwerdesystem, damit bei einem eventuell eintretenden Fall Sofortmaßnahmen ergriffen werden können.
Die vor Ort benannten Vertrauenspersonen und der vom Bistum vorgegebene Notfallflyer, werden für jeden sichtbar in der Pfarrei öffentlich ausgehangen und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
Das vorliegende Schutzkonzept sollte daher zu einer Pflichtlektüre aller Verantwortlichen der Pfarrei werden und jederzeit einsehbar sein.

# 5. Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei

## 5.1 Verhaltenskodex

Einleitung

Der Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Lukas Neubrandenburg ist ein Dokument, das allen Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde einen verbindlichen

Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geben soll.
Er soll einen Schutz darstellen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt und soll Schutzbefohlene vor Übergriffen schützen.
Der Verhaltenskodex enthält klare Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen und schützt die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen.
Dieses Dokument muss von allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde anerkannt und unterschrieben werden.
Nichteinhaltung des Verhaltenskodex führt zu Konsequenzen wie Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung.

Die katholische Pfarrei St. Lukas ist ein Verbund der Gemeinden von Neubrandenburg, Malchin, Röckwitz Friedland und Stavenhagen. Dementsprechend vielschichtig ist der Kreis der Gemeindemitglieder, die im Sinne des Schutzkonzeptes als Schutzbefohlene gelten.

Das Arbeitsfeld der Haupt- und Ehrenamtlichen in der Pfarrei ist sehr breit gefächert. Es bestehen folgende Gruppierungen:

- Kinderpastoral
- Kinderkirche
- Religionsunterricht der Klassen 1-10
- Sternsinger
- Krippenspieler
- Messdiener
- Erstkommunion/ Firmung-Vorbereitungen
- Religiöse Kinderwochen
- Jugendpastoral
- Posaunenchor
- Kirchenchor und Projektchor
- Kommunionhelfer
- Wortgottesdienstleiter/innen
- Sakristan
- Klinikseelsorge
- Kolpingfamilie
- Senioren
- Gemeindeteams
- Kirchenvorstand
- Familienkreise

### 5.1.1 Nähe und Distanz / Körperkontakt / Intimsphäre

<u>Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen</u>

- Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden geachtet und respektiert
- Ein „Nein“ vom Schutzbefohlenen muss immer akzeptiert werden
- Schutzbefohlene dürfen nicht bevorzugt, benachteiligt oder belohnt werden

- Disziplinarische Maßnahmen müssen pädagogisch begründet sein und bedürfen der Absprache im Team und mit der betreffenden Person und deren Eltern
- Haupt- oder Ehrenamtliche bauen keine privaten Freundschaften zu Schutzbefohlenen auf, Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen bzw. – Kontakte zum Kind oder Jugendlichen oder deren Familien sind offenzulegen

<u>Regeln zur Liturgie mit Kindern und Jugendlichen</u>

- Das Kind oder der Jugendliche entscheidet frei über seine aktive Teilhabe am Gottesdienst sowie die Art und Weise seiner Mitfeier
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht zu liturgischen Handlungen gezwungen werden
- Wenn liturgische Gesten und Zeichenhandlungen eingeübt werden (stehen, knien usw.), muss dies auf altersgemäße und empathische Art geschehen
- Bei Einzelsegnungen, z.B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes oder einer liturgischen Feier im Kindergarten, muss die zu segnende Person ihr Einverständnis gegeben haben (bei Kleinkindern deren Eltern)
- Der Zelebrant muss jedem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich für oder gegen eine Einzelsegnung zu entscheiden
- Auch Einzelsegnungen während der Kommunionausteilung bedürfen einem Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen oder der Eltern eines Kleinkindes

<u>Seelsorgliche Einzelgespräche, Erst-Beichte, Beichte, Beichtgespräche</u>

- Der Wunsch nach Distanz wird in fremden Räumen besonders respektiert
- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein
- In diesen Räumen muss eine angemessene räumliche und körperliche Distanz möglich sein
- Der / die Schutzbefohlene muss die Möglichkeit haben, zu jeder Zeit den Raum verlassen zu können, z.B. Tür einen Spalt offenlassen
- Der / die Schutzbefohlene jeden Alters entscheidet selbst, an welchem Ort, in welcher Räumlichkeit er / sie das Sakrament der Beichte empfangen will. Das gilt in besonderem Maße bei der Erstbeichte von Kindern
- Schutzbefohlene, einschließlich Kinder vor der Erstbeichte, entscheiden selbst, ob sie zur Beichte gehen wollen. Sie dürfen nicht dazu gezwungen werden. Einem Kind darf nicht damit gedroht werden, von der Erstkommunion ausgeschlossen zu werden, wenn es nicht an der Erstbeichte teilnimmt. In diesem Fall soll ein offenes Gespräch mit den Eltern, dem Kind und dem / der Seelsorger/In stattfinden, mit dem Versuch, dem Kind die Angst vor der Beichte zu nehmen
- Die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten für Erstbeichte, Beichte oder Beichtgespräch sollten immer wieder überprüft und gegebenenfalls geändert oder erweitert werden

<u>Religionsunterricht, Aktionen und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen</u>

- Spiele, Aktionen, Übungen werden so gestaltet, dass sie den Kindern und Jugendlichen keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden

- Individuelle Ängste oder Befindlichkeiten sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht zu kritisieren oder abfällig zu kommentieren
- Bei besonderen Angeboten und Spielen wird das Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen nach Distanz und Schutz respektiert
- Sofern körperliche Berührung notwendig erscheint, z.B. beim Einkleiden der Ministranten, Sternsinger, beim Versorgen kleinerer Verletzungen, beim Trösten, fragt die betreuende Person immer nach, ob Nähe und Berührung erlaubt sind
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie Pflege und Erster Hilfe erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Strafe sind nicht erlaubt
- Die Begleitung kleinerer Kinder zur Toilette erfolgt nach vorheriger Absprache mit den betreffenden Eltern

### 5.1.2 Sprache / Wortwahl / Kleidung

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen
- In keiner Form wird während Interaktionen und Kommunikation mit den Schutzbefohlenen sexualisierte Sprache verwendet
- Es werden konsequent abfällige Bemerkungen oder verbale Bloßstellungen der Kinder und Jugendlichen untereinander, aber auch unter den Betreuer/innen geahndet und unterbunden
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen muss immer eingeschritten werden
- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen achten in jeder Situation ihrer Tätigkeit auf angemessene Kleidung und sind Vorbild hinsichtlich dieser sowie in der Sprache und Wortwahl
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen sprechen in Gegenwart der Schutzbefohlenen nicht über Intimes oder Sexuelles aus ihrem Privatleben
- Sprache und Wortwahl zeigen immer dem Gegenüber Respekt und Höflichkeit und zeugen davon, dass der/die Schutzbefohlene ernst genommen wird

### 5.1.3 Verhalten auf Freizeiten, Reisen, Übernachtungen

- Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen an die haupt- und ehrenamtlichen Betreuer/innen eine besondere Herausforderung dar und bedürfen einer äußerst sorgfältigen Planung, Durchführung und Reflexion
- Es ist eine ausreichende Anzahl von Betreuer/innen zu gewährleisten. Gemischte Gruppen bedürfen männlichen und weiblichen Betreuer/innen
- Schutzbefohlene und Betreuer/innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sind nach Geschlechtern getrennt
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen ist nicht erlaubt
- Vor dem Betreten von Zimmern und Schlafplätzen ist anzuklopfen
- Schlaf- und Sanitärräume sowie Umkleiden werden in der Regel von zwei Betreuer/innen betreten (Vier-Augen-Prinzip). Ausnahmen von dieser Regel

müssen vorher im Betreuer-Team besprochen werden, z.B. muss bei Abwendung einer Gefahr von der Regel abgewichen werden
- Die Intimsphäre jedes/jeder Einzelnen besonders in Dusch- und Waschsituationen muss unbedingt gewährleistet werden, Regelungen über versetzte Dusch- und Waschzeiten sind denkbar
- Schutzbefohlene übernachten nie in privaten Räumlichkeiten von Bezugspersonen
- Spiele mit intensiven Körperkontakten müssen immer der Situation und dem Alter der Teilnehmer/innen angemessen sein. Der/die Schutzbefohlene entscheidet immer selbst, ob er/sie an diesem Spiel teilnimmt
- Betreuer/innen trinken im Beisein der Schutzbefohlenen keinen Alkohol und rauchen nicht
- Schutzbefohlene haben jederzeit die Möglichkeit, Kontakt mit ihren Eltern aufzunehmen. Im Vorfeld wird die Erreichbarkeit der Eltern abgesichert

### 5.1.4 Geschenke

- Es gibt keine privaten Geschenke von Mitarbeiter/innen an Kinder oder Jugendliche
- Kleine, angemessene Geschenke für Schutzbefohlene sind zulässig, wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird, d.h. wenn z.B. zu Geburtstagen allen Schutzbefohlenen ein kleines Geschenk überreicht wird
- Kleine Geschenke bei Spielen / Aktionen, z.B. einer Schatzsuche, werden wie bei Geburtstagen nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz eingesetzt
- Geschenke von Schutzbefohlenen an die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen als Dank für ihr Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung, müssen aber dem konkreten Anlass in ihrem Umfang angemessen sein und dürfen nicht heimlich gegeben werden

### 5.1.5 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele, Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in kirchlichen Einrichtungen sowie auf Freizeiten, RKW, Aktionen außerhalb der kirchlichen Einrichtungen verboten
- Die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Das gilt besonders für die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten
- Schutzbefohlene dürfen nicht in unbekleidetem Zustand (z.B. umziehen, duschen) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden
- Schutzbefohlene werden nie genötigt, sich fotografieren oder filmen zu lassen
- Fotografieren oder Filmen erfordert ein hohes Maß an Respekt und Sensibilität
- Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen in Medien und sozialen Netzwerken ist sofort einzuschreiten

## 5.2 Personenauswahl

Für die bestehenden pastoralen Aufgaben in unserer Pfarrei engagieren sich in der Kinder-, Jugend-, Alten- und Erwachsenenpastoral viele Ehrenamtliche, die von den Hauptamtlichen begleitet und beraten werden.
Für die Gewährleistung der fachlichen Eignung aller Ehrenamtlichen in der Pastoral, ist der Pfarrpastoralrat, sowie die vom Bistum eingesetzte Pfarreileitung und alle weiteren pastoralen Hauptamtlichen verantwortlich. Für die in der Pfarrei angestellten Haupt- und Nebenamtlichen ist der Kirchenvorstand (Mitarbeiterausschuss) als Rechtsträger in der Verantwortung.

Bei der Auswahl der Mitarbeiter im Haupt-, Neben-, und Ehrenamt ist immer auf die Eignung und Fähigkeit der Person zu achten.

Wichtige Eignungskriterien für die Haupt-, Neben- und Ehrenamtsaufgabe sind: persönliches Engagement, Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein,
Teambereitschaft, Sensibilität, Sozialität und Kritikfähigkeit.

### 5.2.1 Einstellungsgespräche

Der Mitarbeiterausschuss vom Kirchenvorstand führt die Einstellungsgespräche bei einer Neueinstellung. Weiterhin führt dieser regelmäßig mit den angestellten Haupt- und Nebenamtlichen der Pfarrei ein Reflexionsgespräch über ihre Tätigkeitsfelder und anstehende Probleme.
Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter ist der Pfarrpastoralrat, das Leitungsteam, und für das jeweilige Arbeitsfeld der zuständige pastoraler Hauptamtlicher für reflektierende Gespräche verantwortlich.

### 5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex

Damit das Wohl der Kinder, Jugendlichen und uns anvertrauten Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei gewährleistet wird, sind alle, im pastoralen Dienst sowie in Leitungs- oder Entscheidungsfunktion, in der Verantwortung.
Je nach Beauftragung wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, die vom Erzbistum Hamburg formulierte Selbstauskunftserklärung, eine Selbstverpflichtung sowie eine Präventionsschulung, die je nach Art und Umfang der Aufgabe variieren kann, benötigt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, sowie Personen in einer Leitungs- oder Entscheidungsfunktion, die sich im Bereich von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, müssen ein erweitertes polizeiliches

Führungszeugnis, eine Selbstauskunftserklärung, eine Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex sowie eine eintägige Präventionsschulung vorweisen.

Mütter und Väter, die sich spontan stundenweise als Fahrer/in und Begleiter/in bei der Sternsingeraktion bereit erklären den Dienst zu übernehmen, müssen eine Selbstauskunftserklärung und eine Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex unterschreiben. Weiterhin erfolgt eine Einweisung durch die vor Ort beauftragte Person der Sternsingeraktion.
Die von den oben beschriebenen Personengruppen vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre erneut eingereicht werden und dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

### 5.2.3 Schulungen

Die vom Erzbistum Hamburg angebotenen Präventionsschulungen werden von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in Anspruch genommen. Je nach Möglichkeit werden auch regionale Schulungen, durch ein vom Erzbistum Hamburg beauftragte Person vom Referat Prävention, angeboten, wie z.B. für Jugendliche, die sich als Helfer bei der Religiösen Kinderwoche engagieren.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vom Erzbistum Hamburg verpflichtend geschult, um somit den Schutz der uns anvertrauen Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen professionell zu gewährleisten. Dafür bedarf es immer wieder einer qualifizierten Weiterbildung und alle fünf Jahre eine Auffrischungsschulung.

Für alle zur Einsicht vorzulegenden Dokumente (polizeiliches Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex, Zertifikat der absolvierten Präventionsschulung) sowie für die Einhaltung der Richtlinien, ist die Pfarrleitung der Pfarrei St. Lukas, zuständig.
Alle vorgelegten Dokumente werden aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nicht in der Pfarrei archiviert.

## 5.3 Benennung von Ansprechpersonen für das Thema Prävention in der Pfarr

Die Pfarrleitung wird zwei Personen berufen, die das Schutzkonzept weiterentwickeln und die erforderlichen Maßnahmen für dessen Einhaltung Sorge tragen. Die benannten Personen werden mit der Befugnis ausgestattet Schulungen, das polizeiliche Führungszeugnis, sowie die Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtungserklärung einzufordern.
Weiterhin werden die beiden berufenen Personen für Fragen und Hinweise, die das Schutzkonzept betreffen, in der Pfarrei als öffentlich bekannte Auskunftspersonen zur Verfügung stehen.

## 6. Intervention

### 6.1 Umgang mit Grenzverletzungen, mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Wenn es zu Überschreitungen eines Verhaltenskodex kommt, sei es aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus, muss damit umgegangen werden. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang, Reflektionen und Aufarbeitung dazu gibt.

Dies kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen:

- Der/ die Mitarbeitende ist bereit das eigene Fehlverhalten transparent zu machen. Wichtig ist dabei die Bereitschaft den Fehler zu reflektieren, sich konstruktiven Rückmeldungen zu stellen und daraus für die Zukunft zu lernen. Das Ansprechen des Fehlers erfolgt nach Gewichtung auf kollegialer Ebene oder über die Leitung.

- Wenn eine Grenzverletzung beobachtet wird, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden und als solches benannt werden. Ziel ist die Beendigung der Grenzverletzung, eine Unterstützung der betroffenen Person und die Einsicht und Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person.

- Ist die Einsicht und die Bereitschaft zur Verhaltensänderung nach einem kollegialen Hinweis nicht gegeben, ist umgehend eine Meldung an die Leitung vorzunehmen.

- Wenn Leitung Fehlverhalten beobachtet oder davon in Kenntnis gesetzt wird, wird auch hier das Fehlverhalten gestoppt und benannt. Das grenzverletzende Verhalten muss im gesamten Kontext der Situation reflektiert werden. Wie wird das Verhalten in Zukunft verhindert? Welche Unterstützung wird dafür benötigt? Es muss geprüft werden, ob diese Themen zum Beispiel in Teamberatungen oder Supervisionen besprochen werden können.

- Sollte ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung direkt gemeldet oder beobachtet werden, sollten folgende Maßnahmen sofort ergriffen werden; Ruhe bewahren und die sexualisierte Gewalt beenden. Sofortigen Schutz des Opfers gewährleisten, um somit die Trennung von Opfer und Täter sicher zu stellen. Um die Situation besser zu überschauen - andere zu Hilfe holen und bei Bedarf medizinische und/oder traumatherapeutische Erstversorgung leisten. Den Pastor/ das Pfarrleistungsteam vor Ort informieren. Der Pastor / das Pfarrleitungsteam meldet den Vorfall unverzüglich dem Referat Prävention und Intervention in Hamburg: E-Mail: Intervention@erzbistum-hamburg.de

## 6.2 Benennung der Ansprechpersonen in der Pfarrei, auf Ebene des Erzbistums Hamburg und externen Beratungsstellen

### Pfarrei St. Lukas

Für einen vertrauensvollen Umgang mit betroffenen Personen, bedarf es auch dementsprechende Ansprechpartner/innen vor Ort.

Dankenswerterweise haben sich zwei Frauen und zwei Männer bereit erklärt, als Ansprechpartner/in zur Verfügung zu stehen.

Die Kontaktaufnahme wird über das Pfarrbüro in Neubrandenburg, unter der Rufnummer: **0395 5823608** oder per E-Mail an kath-pfarramt-nb@pfarrei-sankt-lukas.de vermittelt.

| | |
|---|---|
| Frau Annett Gredig | Pfarrsekretärin |
| Frau Grit Hiersche | Religionslehrerein |
| Herr Markus Puchta | Mitglied im Gemeindeteam |
| Herr Thomas Gesswein | Kolpingvorsitzender |

Das Referat Prävention und Intervention hat einen Notfallflyer erstellt, der im Ernstfall wichtige Schritte für ein sicheres Handeln und weitere erforderliche Maßnahmen für alle Leiter/innen von Gruppen und Kreisen, sowie für das Pfarrleitungsteam aufzeigt. Dieser Notfallflyer ist als Pflichtaushang an jedem kirchlichen Standort, sowie an Orten des kirchlichen Lebens sichtbar.

### Auf Bistumsebene bestehen folgende Kontakte:

Im Erzbistum Hamburg stehen mehrere ausgebildete Ansprechpartner/innen für Fragen zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zur Verfügung, die Informationen und Beratungen anbieten.

Das Büro der unabhängigen Ansprechpersonen in kirchlichen Einrichtungen erreichen Sie unter der Rufnummer 0162 326 04 62 oder per E-Mail: buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de

Es kann sich auch an das Referat Prävention und Intervention gewandt werden.

E-Mail: Intervention@erzbistum-hamburg.de

Alle weiteren Informationen sind auf der Homepage des Referates unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de zu entnehmen.

**Externe Beratungsstelle für die Mecklenburgische Seenplatte**

Wer sich an eine externe Beratungsstelle vor Ort wenden möchte, hat folgende Option:

**Maxi - Beratungsstelle sexualisierte Gewalt**

Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg, Tel.: 0395 570 6661

## 6.3 Information über Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung entsprechend der Arbeitshilfe

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl von Emotionen unter den Betroffenen aus. Jeder einzelne Verdacht muss sehr ernst genommen werden. Bis zur Klärung eines Verdachtes ist ein sorgfältiger Umgang mit den Begrifflichkeiten (z.B. beschuldigte Person, nicht Täter*in) notwendig. Auch beschuldigten Personen gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge und zur Offenheit. Es könnte ja auch eine fälschliche Beschuldigung sein. Sollte sich ein Verdacht als fälschliche Beschuldigung herausstellen, ist sofort mit Rehabilitierungsmaßnahmen zu beginnen. Der leitende Pfarrer bzw. das Pfarrteam suchen ein Gespräch mit der fälschlich beschuldigten Person und gemeinsam werden Schritte vereinbart, wie der Schutz bzw. und die Rehabilitation der betreffenden Person von statten gehen kann. Bei der Rehabilitation werden auch die Verantwortlichen im Erzbistum in allen Ebenen einbezogen. Alle Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Rehabilitation zu vernichten. Auch eine ggf. nötige Wiederherstellung des Ansehens der Person ist zu gewährleisten und wiederherzustellen.

## 7. Qualitätssicherung

Die im Schutzkonzept enthaltenen Maßnahmen und Vorgaben sind durchgängig einzuhalten und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung auf Aktualität. Dies soll regelmäßig aller fünf Jahre geschehen.
Weiterhin muss eine Überprüfung und gegebensfalls eine Anpassung bei einem Verdachtsfall in der Pfarrei stattfinden.
Verantwortlich für die Überprüfung ist das Pfarrleitungsteam der katholischen Kirchengemeine „St. Lukas“ Neubrandenburg, im Zusammenwirken mit den zu benennenden Mitverantwortlichen im Neben- und Ehrenamt.

Die Schwerpunkte dazu sind:

- Veränderungen bei Risiken
- Angemessene Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden
- Aktualität der im Konzept genannten Adress- und Personendaten
- Aktualität der aufgeführten Bestimmungen und Vorgehensweisen
- Bedarf von Änderungen oder Ergänzungen

## 8. Schlusswort

Das Schutzkonzept wurde erarbeitet und erstellt von einer Arbeitsgruppe von Haupt- und Ehrenamtlichen der Kirchengemeinde St. Lukas Neubrandenburg:
Ronald Stamm – Gemeindereferent im Hauptamt,
Stephanie Gauger, Andreas Frost, Daniela Sander-Bock und Sigrid Marschner im Ehrenamt.

Der Dank gilt auch allen ehrenamtlichen und nebenamtlichen Leiter/innen der verschiedensten Gruppierungen der Pfarrgemeinde, die an der Risikoanalyse mitarbeiteten.

Das Schutzkonzept bedeutet einen wichtigen Schritt für schützende Strukturen und eine Kultur der Achtsamkeit innerhalb unserer Gemeinde. Es hat den Status eines Grundgesetzes unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, wobei die Beachtung und Einhaltung darin aufgeführter Regeln absolute Priorität hat.
Die konsequente Einhaltung des Schutzkonzepts sowie die regelmäßige und gewissenhafte Überprüfung derselben sind die Basis für das Vertrauen in die Arbeit und den Umgang aller Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen mit den Schutzbefohlenen.

**Verpflichtungserklärung zum**
**Verhaltenskodex**

gemäß Ziffer 3.2 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

*In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen, und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür ein eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.*

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern, Jugendlichen und erw. Schutzbefohlenen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich schütze die mir anvertrauten Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.

5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für mein Engagement oder meine Arbeit, gegebenenfalls disziplinarische und/ oder strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese in Anspruch.

8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem*) Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber*) informiert. Zudem habe ich den geltenden Verhaltenskodex, die Dienstanweisungen und hausinternen Regelungen gemäß Ziffern 3.2 und 3.3 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis genommen, erkenne sie an und werde diese beachten.

9. Ich bin auf Ziffer 11. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst nochmals hingewiesen worden[1].

_____ _____

*(Ort, Datum, Unterschrift)* *(Name in Druckbuchstaben)*

[1] Ziffer 11. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst lautet:
„*11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. […]*“
Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB).

**Anlage 1**

(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte,**

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

_____

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

_____

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

_____

(Ort, Datum, Unterschrift)

**Anlage 2**
(zu Ziffer 4 Absatz 3)

**Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,**
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

_____
(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

_____
(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

_____
(Ort, Datum, Unterschrift)

# DIE KONTAKTDATEN
## BEI MISSBRAUCHSVERDACHT

**Unabhängige Ansprechpersonen** des Erzbistums Hamburg – erreichbar über das Büro:
**Mobiltelefon 0162 326 04 62**

**Frank Brand** | Rechtsanwalt
**Eilert Dettmers** | Rechtsanwalt
**Michael Hansen** | Sozialpädagoge
**Karin Niebergall-Sippel** | Heilpädagogin

**Externe Beratung:** www.hilfeportal-missbrauch.de
Auf der Seite des Hilfeportals können über eine PLZ-Suche regionale Beratungsstellen gefunden werden. Darüber hinaus informiert das Hilfeportal umfangreich Betroffene, Eltern und Fachleute über sexualisierte Gewalt und die Möglichkeiten der Hilfe.

**Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch"** ist die bundesweite Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld, für Fachkräfte und für alle auf der Suche nach Informationen. Für alle weiteren Schritte und die Suche nach passender Unterstützung in der Nähe stehen Fachleute zur Verfügung.

Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Telefon **0800 22 55 530** (kostenfrei und anonym)

Telefonzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9 bis 14 Uhr | Dienstag und Donnerstag: 15 bis 20 Uhr
(An Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist das Telefon nicht besetzt.)

Anfragen können auch per E-Mail an das Hilfetelefon gestellt werden: **beratung@hilfetelefon-missbrauch.de**

ERZBISTUM HAMBURG

Erzbistum Hamburg
Referat Prävention und Intervention
Am Mariendom 4
20099 Hamburg
www.erzbistum-hamburg.de
www.praevention-erzbistum-hamburg.de

präventi n
im erzbistum hamburg

Illustrationen: Marc Matthes

# VERDACHTSFALL „SEXUALISIERTE GEWALT"
## WAS TUN IM ERNSTFALL?

**Sie erfahren als Pfarrer oder leitende_r Mitarbeiter_in einer Pfarrei, einer Einrichtung oder eines Jugendverbandes von einem Verdacht** auf sexualisierte Gewalt durch eine_n Ihrer Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen? Wir stehen Ihnen zur Seite, damit Sie auch in dieser schwierigen Situation sicher handeln können.

### HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen und Zusagen! Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht!
- **Hören Sie zu!** Bewerten Sie nicht. Versuchen Sie, das Berichtete unvoreingenommen aufzunehmen. Machen Sie sich frei von dem Druck, handeln zu müssen und sofort einen Ausweg zu wissen!
- **Dokumentieren Sie das Gespräch.** Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate).
- Bei akuter Gefahr: **Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.**
- **Informieren Sie** verständlich über Ihre nächsten Schritte und verabreden Sie eventuell einen neuen Gesprächstermin. **Benachrichtigen Sie** dann unverzüglich das Referat Prävention und Intervention.

Das Referat informiert die zuständige, unabhängige Ansprechperson (siehe Rückseite) und koordiniert alle weiteren Schritte.

- Unterstützung der Betroffenen und ihrer Familien/ihrer Gemeinde/der Einrichtung/ihres Verbandes/der indirekt Betroffenen und der Leitungsverantwortlichen durch Fachkräfte

- Begleitung der Verdachtsklärung
  – Gespräch mit dem/der Beschuldigten
  – Information der Sorgeberechtigten
  – Information aller internen und externen Verantwortlichen (Generalvikar, Rechtsabteilung, Pressesprecher, Jugendamt, Trägeraufsicht, Polizei u.a.)
  – Entscheidung über die Einleitung von (arbeits- und) strafrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Konsequenzen

Bleiben Sie mit diesem Wissen nie allein! Wir unterstützen Sie!

**Leitung des Referates Prävention und Intervention**
Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg
**Monika Stein:** Telefon (040) 248 77-462 oder Mobil 0163 248 77 43
praeventionsbeauftragte@erzbistum-hamburg.de • monika.stein@erzbistum-hamburg.de
Am Mariendom 4 • 20099 Hamburg

Stand:
Sept. 2023

ERZBISTUM HAMBURG

# Formale Anforderungen und Rahmenbedingungen für Prävention sexualisierter Gewalt

## Das Schutzkonzept

In der Rahmenordnung Prävention, im Erzbistum Hamburg in Kraft seit 01.01.2020, ist festgelegt, dass alle Einrichtungen und Dienste des Erzbistums ein Schutzkonzept entwickeln und es spätestens alle 5 Jahre überprüfen und weiterentwickeln müssen. Das erstellte Schutzkonzept muss zur Genehmigung bei der Stabsstelle Prävention und Intervention vorgelegt werden, bevor es (ggf. nach Überarbeitungen) durch den Generalvikar zertifiziert wird. Erst dann kann es vor Ort in Kraft gesetzt werden.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Prävention sexualisierter Gewalt und damit auch die Erstellung der Schutzkonzepte basiert auf folgenden Grundlagen:

- Schutzauftrag im Erzbistum Hamburg: Rahmenordnung Prävention, in Kraft seit 01.01.2020, nachzulesen unter https://www.erzbistumhamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083 . Hier wird auch explizit der Schutzauftrag für erwachsene schutz- oder hilfebedürftige Personen benannt.
- Gesellschaftlicher Schutzauftrag: Bundeskinderschutzgesetz (in Kraft seit 2012) zum Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Hier ist u. a. festgelegt, dass nicht nur Personen, die eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchten, sondern auch ehren- und nebenamtlich Tätige in diesem Bereich vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.
- Gegebenenfalls gibt es regions- oder/und einrichtungsspezifische Bestimmungen, die beachtet werden müssen (Kitas sind beispielsweise auch laut SGB VIII §45 Abs. 2 Nr.4 verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen).

**Erweitertes Führungszeugnis**
**Selbstauskunftserklärung mit erweitertem Führungszeugnis**
**Selbstauskunftserklärung ohne erweitertes Führungszeugnis**

Grundlage für die verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sind das Bundeskinderschutzgesetz (s. o.) und die Rahmenordnung Prävention:

*„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“*

(Rahmenordnung Prävention, Abschnitt 3.1.1)

*„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. […]“*

(Rahmenordnung Prävention, Abschnitt 3.1.2)

Durch die Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse soll sichergestellt werden, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegt. In der ergänzenden Selbstauskunftserklärung bestätigt die betreffende Person, dass darüber hinaus momentan kein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen sie vorliegt. In der Selbstauskunftserklärung für Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, bestätigt die betreffende Person, dass weder eine einschlägige Verurteilung und ein einschlägiges Verfahren gegen sie vorliegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsicht nicht älter als 3 Monate sein. Es ist 5 Jahre gültig. Dann muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
Bei Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Es darf keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses anfertigt werden. Das Original verbleibt bei dem*der Antragsteller*in.
Bei einschlägigen Einträgen muss die Leitung der Einrichtung informiert werden und die betreffende Person darf die Tätigkeit nicht aufnehmen oder weiterführen.

Die Tabelle am Ende des Dokuments bietet eine Einordnung, wer ein erweitertes Führungszeugnis mit ergänzender Selbstauskunftserklärung vorlegen muss und wer eine Selbstauskunftserklärung ohne erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

## Präventionsschulungen (12 Stunden)
## Präventionsschulungen (6 Stunden)

Im Erzbistum Hamburg sind Präventionsschulungen vorgesehen, um eine Haltung der Achtsamkeit zu fördern und die eigene Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu stärken. Die
Präventionsschulungen sind 5 Jahre gültig und müssen dann in einer sechsstündigen Schulung aufgefrischt werden. Der Umfang der Erstschulungen unterscheidet sich je nach Personengruppe.

Die Tabelle am Ende des Dokuments bietet eine Einordnung, wer eine Präventionsschulung in welchem Umfang besuchen muss.

Umfang, Inhalt und Gültigkeitsdauer der Präventionsschulungen sind im Detail im Schulungscurriculum festgelegt, welches hier nachzulesen ist: https://praeventionerzbistum-hamburg.de/pdf/Curriculum_Kurzversion_21.pdf?m=1677182474& **Verhaltenskodex**

*„Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. […] Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.*
*Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. […]“*

(Rahmenordnung Prävention, Abschnitt 3.2)

Im Institutionellen Schutzkonzept ist der für die Institution erstellte Verhaltenskodex aufzuführen. Er soll einen grenzachtenden Umgang in der Institution unterstützen und sichere Rahmenbedingungen für das eigenen Handeln geben. Der Verhaltenskodex ist für ein Engagement in der Institution, sei es haupt- oder ehrenamtlicher Art, anzuerkennen und zu unterschreiben (sofern er im Rahmen der Schutzkonzept-Zertifizierung genehmigt wurde). In einigen Institutionen wird noch der Muster-Verhaltenskodex des Erzbistums genutzt (hier nachzulesen: https://praevention-erzbistumhamburg.de/pdf/verhaltenskodex_Beispiel_EGV.pdf?m=1677596728& ). Perspektivisch soll jedoch ein institutionseigener Verhaltenskodex entwickelt und verwendet werden.

Für Mitarbeitende des Erzbistums wurde der Verhaltenskodex per Dienstanweisung erlassen. Das bedeutet, dass er auch ohne extra geleistete Unterschrift für die Mitarbeitenden verpflichtend ist. Personalverantwortliche müssen dafür sorgen, dass der*die Mitarbeitende über den Verhaltenskodex informiert ist.

Hinweis: Bis Ende 2019 wurde eine Selbstverpflichtungserklärung verwendet. Sie wurde mit der neuen Rahmenordnung 2020 durch den Verhaltenskodex ersetzt. Falls im Rahmen der ersten Schutzkonzepterstellung und -zertifizierung noch die Selbstverpflichtungserklärung gültig war, kann diese bis zur ersten Evaluation weiterhin verwendet werden.

| | Personengruppe | Beispiele | Nachzuweisende Dokumente |
|---|---|---|---|
| **Hauptamt** | Hauptamtliche in Leitungsfunktion, im pastoralen Dienst u. ä. | Priester, Diakone, Gemeinde-/Pastoral-/Bildungsreferent*innen, Kirchenmusiker*innen | - erweitertes Führungszeugnis<br>- Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines<br>- erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind<br>- Präventionsschulung im Umfang von 12 Stunden<br>Verhaltenskodex |
| | Weitere Hauptamtliche | Sekretär*innen, Hausmeister*innen, Küster*innen, Erzieher*innen und Lehrkräfte[1] | - erweitertes Führungszeugnis<br>- Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind<br>- Präventionsschulung im Umfang von 6 Stunden<br>- Verhaltenskodex |
| **Ehrenamt** | Ehrenamtliche, die durch ihre Aufgabe in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen stehen;<br>Ehrenamtliche in Entscheidungs-/Verantwortungsposition;<br>Ehrenamtliche die bei Tätigkeiten mit Übernachtung mitwirken | Katechet*innen, Lektor*innen, Kinderkirche/chor, Gruppenleiter*innen, Mitarbeitende beim Sommerlager, jugendverbandliches Engagement, Messdiener*innen mit Leitungsverantwortung, Mitglieder des Pfarrpastoralrats | - erweitertes Führungszeugnis<br>- Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines<br>- erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind<br>- Präventionsschulung im Umfang von 6 Stunden<br>Verhaltenskodex |
| | Ehrenamtliche ohne sich aus der Aufgabe ergebenden Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen; keine Entscheidungs/Verantwortungsposition | Chormitglieder ohne Leitungsverantwortung, Messdiener*innen ohne Leitungsverantwortung, Kuchenverkauf bei Pfarrfesten, Schmücken der Kirche | - Selbstauskunftserklärung für Personen, die nicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses<br>- verpflichtet sind Verhaltenskodex |
| | einmaliges ungeplantes und kurzfristiges Engagement | spontane Unterstützung bei der Begleitung der Sternsinger*innen, weil eine Begleitperson ausfällt | - Selbstauskunftserklärung für Personen, die nicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses<br>- verpflichtet sind Verhaltenskodex |

[1] Bei Erzieher*innen und Lehrkräften hat durch die pädagogische Ausbildung eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema (Kinder-)Schutz stattgefunden. Aus diesem Grund ist für diese Personen eine Präventionsschulung im Umfang von lediglich 6 Stunden verpflichtend.

Stand:
Sept. 2023

ERZBISTUM
HAMBURG

**Nachzuweisende Dokumente in der Gesamtübersicht**